



CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/32/2/3/41  
Geschäftsfall: ACP2021-001

**Bern, 27. April 2021**

## **Verfügung**

betreffend

### **temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz anlässlich von Trainingsflügen und Vorführungen der Patrouille Suisse und des PC-7-Teams (nachstehend «PS» und «PC7T»)**

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Benutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und welche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung der Luftwaffe und der Skyguide (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 [LFG, SR 748.0] i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 über den Flugsicherungsdienst [VFSD, SR 748.132.1]).
2. Gemäss Art. 10 Bst. a der Verordnung des UVEK vom 20. Mai 2015 über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L, SR 748.121.11) kann das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder einen Teil des Luftraums mit Beschränkungen belegen bzw. temporäre Flugbeschränkungsgebiete (nachstehend auch «TEMPO RAs») errichten.
3. Gemäss Anhang 2 sollen verschiedene Trainings- und Vorführflüge der PS und des PC7T der Luftwaffe stattfinden.
4. Zu diesem Zweck beantragte die Luftwaffe mit Gesuch vom 25. Februar 2021 die Errichtung von Flugbeschränkungsgebieten gemäss Anhang 2 zu dieser Verfügung, innerhalb welcher während

der Trainings- und Vorführungszeiten die Benutzung des für die Flugvorführungen benötigten Luftraumes anderen, an den Vorführ- und Trainingsaktivitäten der PS und des PC7T nicht beteiligten Luftfahrzeugen mit Ausnahme von Such- und Rettungsflügen (Search and Rescue, SAR) oder dringenden Ambulanzflügen (Helicopter Emergency Medical Service, HEMS), vorübergehend zu untersagen ist. Dies, um Annäherungen oder Kollisionen zwischen unbeteiligten Luftfahrzeugen und den an der Flugvorführung beteiligten Luftfahrzeugen zu verhindern.

5. Es sind die folgenden temporären Luftraumänderungen vorgesehen:

Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte der zu errichtenden temporären Flugbeschränkungsgebiete können dem Anhang 2 entnommen werden, welcher ein integrierter Bestandteil dieser Verfügung bildet. Die genauen Aktivierungszeiten werden per Notice to Airmen (NOTAM) publiziert.

Begründung:

Die Konzentration von Piloten während des Abfliegens eines Kunstflugprogramms gilt hauptsächlich der Steuerung des Flugzeuges sowie der Koordination und Abstimmung der einzelnen Flugbewegungen untereinander. Die Piloten können den Luftraum in bestimmten Flugphasen deshalb kaum oder nur sehr beschränkt beobachten.

Mittels Segregation des für den Anlass erforderlichen Luftraums kann dieser eingeschränkten Möglichkeit der Piloten für die Luftraumbeobachtung Rechnung getragen und somit das Risiko von Zusammenstößen mit Luftfahrzeugen, die an der Vorführung nicht beteiligt sind, ausgeschlossen werden. Das geeignete Mittel dazu ist im vorliegenden Fall die Schaffung einer TEMPORA, in welcher die Benutzungsbedingungen gesondert festgelegt werden (Art. 10 VRV-L, vgl. auch Art. 2 Ziff. 111 i.V.m. Anhang SERA.3145 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012). Die Benutzung des betroffenen Luftraums kann dadurch den Teilnehmern der Vorführung vorbehalten werden. Es kann damit der Durchflug des betroffenen Gebietes für andere, am Training oder der Vorführung unbeteiligte Luftfahrzeuge untersagt werden.

Angesichts des Risikos, das die geplanten Anlässe für den unbeteiligten Luftverkehr darstellen bzw. der unbeteiligte Luftverkehr für die Trainings und Vorführungen darstellt, ist als Massnahme einzig die Einschränkung des unbeteiligten Luftverkehrs geeignet, um im fraglichen Bereich gefährliche Annäherungen oder gar Zusammenstöße zwischen den Kunstflugakteuren und anderen, unbeteiligten Luftfahrzeugen zu verhindern. Aus diesem Grund ist während den fraglichen Zeiten im für die Trainings und Vorführungen vorgesehenen Luftraum ein Flugverbot für den unbeteiligten Flugverkehr anzuordnen. Eine Ausnahme gilt für Such- und Rettungsflüge oder dringende Ambulanzflüge (HEMS); sie sind nach entsprechender Koordination mit den Vorführenden erlaubt.

6. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer; vgl. BVGE 2008/18 E. 1) geschieht die Strukturierung des Luftraums mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung. Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Gehör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung wesentlich schwerer in ihren Interessen betroffen sind als die grosse Zahl der Adressaten (BGE 121 I 230; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2016, Rz 945 ff.).

Die Luftraumstruktur bestimmt, welche Art von Flugsicherungsdienst zur Anwendung kommt. Von einer Änderung der Luftraumstruktur sind primär die Luftraumnutzer betroffen. Es können jedoch auch darunterliegende Gebiete, insbesondere Schutz- und Jagdbanngebiete, und ihre Bewohner betroffen sein, da sich die Lärmverhältnisse am Boden aufgrund einer veränderten Luftraumnutzung ändern können.

Mit Blick auf diese Überlegungen wurde der Entwurf zum oben genannten Luftraumgeschäft den betroffenen Luftraumnutzern, vertreten im National Airspace Management Advisory Committee (NAMAC), zur Konsultation unterbreitet. Sie erhielten Gelegenheit, sich zwischen dem 26. Februar 2021 und dem 19. März 2021 (12:00 Uhr Lokalzeit) zu äussern.

Beim BAZL sind innerhalb dieser Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen:

- Skyguide / AMC, 26. Februar 2021
- Pilatus Flugzeugwerke AG / ABAG, 2. März 2021
- Skyguide / LSZR ATC, 8. März 2021
- Schweizerischer Hängegleiterverband (SHV), 15. März 2021
- Flughafen Zürich AG (FZAG), 15. und 16. März 2021
- Aero-Club der Schweiz (AeCS), 19. März 2021

Beim BAZL ist nach Ablauf dieser Frist die folgende Stellungnahme eingegangen:

- Segelflugverband der Schweiz (SFVS), 20. März 2021

Bezüglich der Stellungnahmen zum oben erwähnten und öffentlich angehörten Luftraumgeschäft und deren Beurteilung wird auf den Bericht zur Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung in Anhang 1 verwiesen, welcher ein integrierter Bestandteil dieser Verfügung bildet. Die von den Vorführungen und damit den TEMPO RAs direkt betroffenen Flugplätze werden jeweils über den Verband Schweizer Flugplätze angehört. Zudem erfolgt bereits im Vorfeld dieser Verfügung sowie auch während den Ausführungen eine direkte Koordination und Absprache zwischen der Luftwaffe und den betroffenen Flugplätzen.

Nach der oben erwähnten Anhörung beantragte die Gesuchstellerin am 14. April 2021 eine weitere TEMPO RA (PC7T) für den 25. Juni 2021 in Emmen. Begründet wurde dies mit dem Umstand, dass die bereits angehörten TEMPO RAs vom 18., 19. und 26. Juni 2021 (PS und PC7T) in «Luzern ESF Kaserne» und vom 25. Juni 2021 (PC7T) in «Emmen Kaserne» nicht mehr benötigt würden und das PC7T dadurch – ohne die neu beantragte TEMPO RA – lange Zeit keine Möglichkeit auf einen Vorführungs- oder Trainingsflug hätte. Den betroffenen Luftraumnutzern, vertreten im NAMAC, wurde daher nochmals zwischen dem 14. April 2021 und dem 21. April 2021 (1200 Uhr Lokalzeit) eine kurze Frist zur Stellungnahme für die neu beantragte TEMPO RA gewährt.

Beim BAZL sind innerhalb dieser Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen:

- Schweizerischer Hängegleiterverband (SHV), 15. April 2021

- Segelflugverband der Schweiz (SFVS), 17. April 2021
- Flughafen Zürich AG (FZAG), 19. April 2021
- Aero-Club der Schweiz (AeCS), 21. April 2021

Gestützt auf das Ergebnis des Anhörungsverfahrens werden die folgenden Anordnungen getroffen:

- 6.1. Aus den vorgenannten Gründen werden mehrere TEMPO RAs zu Gunsten der Luftwaffe errichtet (bzgl. laterale und vertikale Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte siehe Anhang 2 zur Verfügung). Die genauen Aktivierungszeiten werden mittels NOTAM bekannt gegeben (Dispositiv-Ziff. 1.1).
- 6.2. SAR- oder HEMS-Flüge sind entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 – §1.1 in den aktivierten TEMPO RAs erlaubt (Dispositiv-Ziff. 1.2).
- 6.3. Die Veröffentlichung der TEMPO RAs erfolgt per NOTAM und wird mittels dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert (Dispositiv-Ziff. 2).
- 6.4. Als Datum für das Inkrafttreten der Luftraumstrukturänderung gilt der 6. Mai 2021 (Dispositiv-Ziff. 3).
- 6.5. Gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Interesses und des Nutzens der gebührenpflichtigen Person sowie des öffentlichen Interesses eine Gebühr ermässigt oder erlassen werden. Im vorliegenden Fall ist das öffentliche Interesse gegeben. Es werden keine Gebühren erhoben (Dispositiv-Ziff. 4).
- 6.6. Die Verfügung ist der in Dispositiv-Ziff. 5.1 genannten Stelle zu eröffnen und eine Kopie davon ist den in Dispositiv-Ziff. 5.2 genannten Adressaten per Einschreiben mitzuteilen. Die Verfügung ist zudem im Bundesblatt gemäss Dispositiv-Ziff. 5.3 in deutscher, französischer und italienischer Sprache zu publizieren und kann telefonisch unter der Nummer 058 467 40 53 (BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

Aus diesen Gründen wird **verfügt**:

1. Die Luftraumstruktur der Schweiz wird temporär wie folgt geändert:

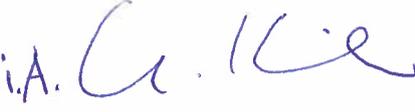
Für die Trainingsflüge und Vorführungen der PS und des PC7T werden mehrere TEMPO RAs ausgeschieden. Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte sind im Anhang 2 zu dieser Verfügung definiert. Weiter werden die folgenden Auflagen angeordnet:

- 1.1. Innerhalb der aktivierten TEMPO RAs sind Flüge mit Luftfahrzeugen, welche nicht an den Kunstflugvorführungen bzw. den dazu notwendigen Trainings teilnehmen, untersagt. Die TEMPO RAs können ausschliesslich während den in Anhang 2 zu dieser Verfügung erwähnten Daten aktiviert werden. Die genauen Aktivierungszeiten werden mittels Notice to Airmen (NOTAM) bekannt gegeben.

- 1.2. SAR- oder HEMS-Flüge sind in den aktivierten TEMPO RAs entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 – §1.1, erlaubt.
- 1.3. Die eingegangenen Anträge aus den Stellungnahmen werden im Umfang von und gemäss den Ausführungen in Anhang 1 gutgeheissen oder abgewiesen.
2. Die Veröffentlichung der TEMPO RAs erfolgt per NOTAM und wird mittels dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert.
3. Die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz gemäss Dispositiv-Ziffer 1 dieser Verfügung tritt am 6. Mai 2021 in Kraft.
4. Es werden keine Gebühren erhoben.
5. Publikation der Verfügung:
  - 5.1. Diese Verfügung ist folgendem Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:
    - Kdo Luftwaffe, Bolligenstrasse 56, 3003 Bern
  - 5.2. Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:
    - Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
    - Pilatus Flugzeugwerke AG / Airport Buochs AG, z.H. Herr M. Kälin, P.O. Box 992, 6371 Stans
    - Schweizerischer Hängegleiter Verband, z. H. Herr C. Markoff, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
    - Flughafen Zürich AG, z.H. Herr J. Döbelin, 8058 Zurich Airport
    - Schweizer Segelflug Verband (SFVS), z.H. Herr D. Leemann, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
    - Aero-Club der Schweiz, z.H. Herr C. Nicca, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
  - 5.3. Zudem wird diese Verfügung im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und kann telefonisch unter der Nummer 058 467 40 53 beim BAZL (Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

  
Martin Bernegger, Vizedirektor  
Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur

  
Jeroen Kroese  
Sektion Luftraum

Anhang 1: Bericht Anhörung temporäre Luftraumstrukturänderung

Anhang 2: Betroffene Räume

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

#### Kopie:

- extern per E-Mail an: Tamara Habich ([Tamara-Agnes.Habich@vtg.admin.ch](mailto:Tamara-Agnes.Habich@vtg.admin.ch)), Axel Maubach ([Axel.Maubach@vtg.admin.ch](mailto:Axel.Maubach@vtg.admin.ch)), Cécile du Mesgnil ([cecile.dumesgnil@skyguide.ch](mailto:cecile.dumesgnil@skyguide.ch)), Oliver Krause ([oliver.krause@skyguide.ch](mailto:oliver.krause@skyguide.ch))
  
- Intern: D, LSI, SISS/bol, kic, wis, ocr, SILR/lof, bau, SIFS/obs, bub, nir, LIFS, SIAP, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, ID



27. April 2021

# Bericht über die Anhörung betreffend die temporären Luftraumstrukturänderungen in Sachen TEMPO RAs für Patrouille Suisse («PS») und PC-7-Team («PC7T») der Luftwaffe

---

---

## Anhang 1 zur Verfügung vom 27. April 2021 in Sachen TEMPO RAs für Patrouille Suisse («PS») und PC-7-Team («PC7T») der Luftwaffe

---

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

## 1 Stellungnahmen / Anträge Interessenvertreter und Beurteilung BAZL

### 1.1. Pilatus Flugzeugwerke AG / ABAG

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Seitens Pilatus und ABAG haben wir keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

## 1.2. AMC

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Keine Einwände seitens AMC.	Zur Kenntnis genommen.

## 1.3. Skyguide, LSZR ATC

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Es betrifft uns ja ausschliesslich die Area Teufen.  Die IFR-Procedures sind nicht betroffen. Für den VFR-traffic sperren wir die Route Z. Dies ist absolut kein Problem für uns!	Zur Kenntnis genommen.

## 1.4. SHV

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Gerne leite ich vier Feedbacks von verschiedenen Clubs weiter:  Locarno PC-7-Team:  1) Die Trainings im Tessin findet erneut während der besten Streckenflugzeit im Jahr statt. Wäre es denn nicht möglich, den Semi-circle zu spiegeln, so dass dieser südlich von der TMA zu liegen kommt?	<i>Kommandant PC7T:</i> <i>Nein. Die Zonen wurden in Zusammenarbeit mit dem Flpl Kdo LOC so ausgewählt, dass:</i> <ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Die CTR/TMA von LSMO nicht betroffen sind;</i></li><li>• <i>Das Gelände so gewählt ist, dass der Kommandant PC-7 TEAM mit dem Heli landen kann, da er vor Ort sein muss für die Überwachung;</i></li><li>• <i>Das Gelände so gewählt ist, dass die Piloten Höhenreserve haben, sollten sie sich bei einer Figur verschätzen;</i></li><li>• <i>Der Fluglärm möglichst wenige Anwohner stört;</i></li><li>• <i>Naturparks nicht betroffen</i></li></ul>



	<p>sind;</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Der Überflug mit dem Helikopter nicht zu lange dauert, da pro Halbtage zwei Shuttles nötig sind.</i></li></ul> <p>Diese Erläuterungen sind für das BAZL nachvollziehbar. Zudem werden die RAs immer so klein wie möglich gehalten und nur über kurze Zeit benötigt und sind somit gut umfliegbar und in der Planung einzubeziehen. Dazu kommt, dass die RA sofort nach den Trainings oder Displays über NOTAM geschlossen wird.</p> <p><b>Der Antrag wird abgewiesen.</b></p>
<p>Maggia / Lostalio PC-7-Team:</p> <p>2) Da sind anfangs Mai gute XC-Flüge möglich. Aus meiner Sicht könnte man, solange Locarno nicht eh alles blockiert, wenigstens die beiden andern Zonen etwas verkleinern oder nach N/NO (Maggia), N/NW (Lostalio) verschieben, damit ein gefahrloses Vorbeifliegen und Aufdrehen am Mt. Salmone / Piz de Molinera möglich ist.</p>	<p><i>Ich verstehe den Vorschlag nicht ganz – was blockiert Locarno? Aber aus den Gründen wie oben beschrieben gibt es die beiden LS-R Maggia und Lostalio, die an diesen Orten und in diesen Dimensionen sein müssen.</i></p> <p>Diese beim Sachverhalt Locarno bereits gegebenen Erläuterungen sind für das BAZL nachvollziehbar. Zudem werden die RAs immer so klein wie möglich gehalten und nur über kurze Zeit benötigt und sind somit gut umfliegbar und in der Planung einzubeziehen. Dazu kommt, dass die RA sofort nach den Trainings oder Displays über NOTAM geschlossen wird.</p> <p><b>Der Antrag wird abgewiesen.</b></p>
<p>Gstaad PC-7-Team</p> <p>3) Ganz schlecht! Die Zone bedeckt genau die Wispile sowohl als beliebten Startpunkt zu dieser Jahreszeit, als auch als Transit vom Niesen oder Wallis her.</p> <p>Würde man die Zone etwas mehr nördlich plazieren, so wären</p>	<p><i>Das ist nicht möglich. Wir brauchen die ganze Ausdehnung in Nord-/Südrichtung. Eine Verschiebung der LS-R nach Norden müsste auch eine Verschiebung des Vorfühortes nach sich ziehen, was nicht möglich ist.</i></p>



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

wenigstens Transitflüge dort möglich, ev. auch gefahrloses Starten und allfälliges Landen ausserhalb der R-area.

*Auch hier rufe ich in Erinnerung, dass die LS-R generell so klein wie möglich dimensioniert sind, um die anderen Luftraumbenutzer möglichst wenig einzuschränken. Wir benutzen die LS-R aber bis zum Rand – ohne Puffer.*

Diese Erläuterungen sind für das BAZL nachvollziehbar. Zudem werden die RAs immer so klein wie möglich gehalten und nur über kurze Zeit benötigt und sind somit gut umfliegbar und in der Planung einzubeziehen. Dazu kommt, dass die RA sofort nach den Trainings oder Displays über NOTAM geschlossen wird.

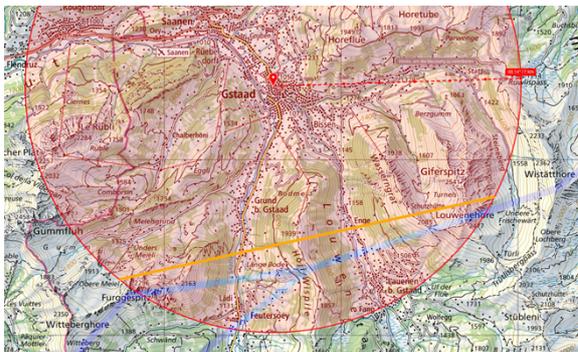
**Der Antrag wird abgewiesen.**

4) Der 7-km Kreis der PC-7 am Sonntag, 25. Juli 2021 schneidet die Flugroute Niesen - Pic Chaussy, welche an guten Streckentagen am Wochenende eine "Autobahn" ist und sehr viel befliegen wird. Evtl. könnte ja der Kreis auf der Südseite etwas abgeschnitten werden. Siehe Kartenausschnitt / Vorschlag in der Beilage.

*Siehe die Antwort zur RA Gstaad*

Diese Erläuterungen sind für das BAZL nachvollziehbar. Zudem werden die RAs immer so klein wie möglich gehalten und nur über kurze Zeit benötigt und sind somit gut umfliegbar und in der Planung einzubeziehen. Dazu kommt, dass die RA sofort nach den Trainings oder Displays über NOTAM geschlossen wird.

**Der Antrag wird abgewiesen.**



Änderungsantrag:

**Zur Kenntnis genommen.**

Ist für uns in Ordnung.



## 1.5. FZAG

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Das Display der PS in Lenzburg am 04./06. Juni hat signifikante Auswirkungen auf den Flugverkehr am Flughafen Zürich. Die konkreten Einschränkungen hängen wesentlich von der Vorführzeit ab. Die Zeit des Displays soll deshalb vor einer Zusage an die Veranstalter in Absprache mit Skyguide und der Flughafen Zürich AG so gelegt werden, dass die Auswirkungen auf den Betrieb am Flughafen Zürich minimiert werden. Zudem soll vor und während der Displays eine taktische Koordination zwischen dem Display-Team und Skyguide erfolgen, um kurzfristig die Betriebseinschränkungen soweit wie möglich zu reduzieren.</p> <p>Die übrigen Displays der Tranche 2 haben keine wesentlichen Auswirkungen auf den Betrieb in LSZH. Seitens Flughafen Zürich AG bestehen deshalb keine Einwände dagegen.</p> <p><u>Antwort FZAG auf Kommandant PS:</u></p> <p>Ja genau, ausser der Looping, richtig? Das sollte sich ja mit der taktischen Koordination lösen lassen, trotzdem ist gut, wenn wir die Zeit vorgängig zusammen abstimmen können.</p>	<p><u>Kommandant PS:</u> Nur als heads-up. Ist dir bewusst, dass wir während unserer Vorführung unterhalb der TMA Sektoren bleiben?</p> <p>Die Abmachungen der Koordinationsitzung vom 13. Januar 2020 müssen eingehalten werden.</p> <p>Dies ist zudem nochmals von den Kommandanten der PS bestätigt (E-Mail vom 15.03.2021 – siehe Antwort oben). Es wird grundsätzlich unterhalb der TMAs geflogen. Für Loopings hat während der Flüge eine «taktische» Koordination mit Skyguide stattzufinden, damit die Auswirkungen auf den Betrieb am Flughafen Zürich minimiert werden können.</p> <p><b>Der Antrag wird gutgeheissen.</b></p>
<p><u>Änderungsantrag:</u></p> <p>Der Flugbetrieb in LSZH ist vom zusätzlichen Training in Emmen nicht betroffen. Aus Sicht der Flughafen Zürich AG bestehen deshalb keine Einwände dagegen.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p>



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

## 1.6. AeCS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>besten Dank für diese Unterlagen zum ACP2021-001 PS/PC7T/FA18 Tranche 2 2021.</p> <p>Ich habe diese im AeCS Zentralvorstand weitergeleitet und kann Dir melden, dass wir vom AeCS zu den für diese Veranstaltungen vorgeschlagenen Flugbeschränkungsgebiete nichts einzuwenden haben.</p> <p>Wir wünschen den Organisatoren und Piloten erfolgreiche Trainings / Veranstaltungen.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Änderungsantrag:</p> <p>Aus den erhaltenen Rückmeldungen kann ich Dir bestätigen, dass wir vom AeCS nichts gegen dieses Flugbeschränkungsgebiet um den Flugplatz Emmen einzuwenden haben.</p> <p>Wir begrüssen es sehr, dass mit der Wahl von diesem Standort – grösstenteils innerhalb der CTR vom Flugplatz Emmen – Rücksicht auf die Leichtaviatik genommen würde.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 1.7. SFVS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Entschuldige für die verspätete Antwort. Ich hoffe, dass du sie trotzdem berücksichtigen kann. Hier die Inputs der SFVS zur Tranche 2:</p> <p>PS:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>Wir bitten die PS das Training in Lenzburg am 04. Juni wenn möglich am Vormittag durchzuführen</li></ul>	<p><u>Antwort Kommandant PS:</u></p> <p><i>Bis heute steht das Programm seitens Veranstalter noch nicht fest. Jedoch nehme ich den Antrag so entgegen und versuche das Training, sofern möglich, am VM zu planen. Zumal gemäss letztem Austausch mit dem Veranstalter die Durchführbarkeit des Events grundsätzlich in Frage steht.</i></p> <p><b>Der Antrag wird teilweise gutgeheissen.</b></p>



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

<p>PC7T:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Wir bitten das PC7T für den TK in Mythen Vormittagsflüge zu bevorzugen</li> <li>• Wir bitten das PC7T das Training in Teufen am 02. Juli wenn möglich am Vormittag durchzuführen</li> <li>• Vom 22. bis am 25. findet in Bex die Junioren Schweizer Meisterschaft statt. Training und Demo in Gstaad stehen daher direkt im Konflikt mit der Durchführung (auf den Hauptflugrouten). Wir bitten das PC7T unbedingt das Training am 23. Juli am Vormittag durchzuführen.</li></ul>	<p><u>Antwort Kommandant PC7T:</u></p> <p><i>Das ist immer von den Meteo-Bedingungen über Dübendorf abhängig und somit kann ich nicht eine gewisse Tageszeit bevorzugen. Ich rufe aber in Erinnerung, dass seit 2016 diese LS-R nie aktiviert wurde und in all den Jahren vorher vermutlich nur einmal.</i></p> <p><i>Dieses wird am Nachmittag sein, da der Veranstalter bereits am Freitag ein Rahmenprogramm organisiert.</i></p> <p><i>Dies habe ich so notiert. Sollte der Veranstalter nicht auf eine bestimmte Zeit drängen (Rahmenprogramm am Boden), so können wir dies am VM durchführen.</i></p> <p>Soweit wetterbedingt und veranstaltungsorganisatorisch möglich, wird die LW Rücksicht auf die Bedürfnisse der Segelflieger nehmen.</p> <p><b>Der Antrag wird teilweise gutgeheissen.</b></p>
<p>Änderungsantrag:</p> <p>Wir haben seitens SFVS keine Einwände.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p>



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

## **1.8. Fazit**

Die Flugbeschränkungsgebiete werden gemäss dem Gesuch der Luftwaffe vom 25. Februar 2021 und nach dem Änderungsantrag vom 14. April 2021, wie sie dem Anhang 2 der Verfügung vom 27. April 2021 zu entnehmen sind, verfügt.



27. April 2021

## Betroffene Räume

# Anhang 2 zur Verfügung vom 27. April 2021 in Sachen TEMPO RAs für Patrouille Suisse («PS») und PC-7-Team («PC7T») der Luftwaffe

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

## 1 PS

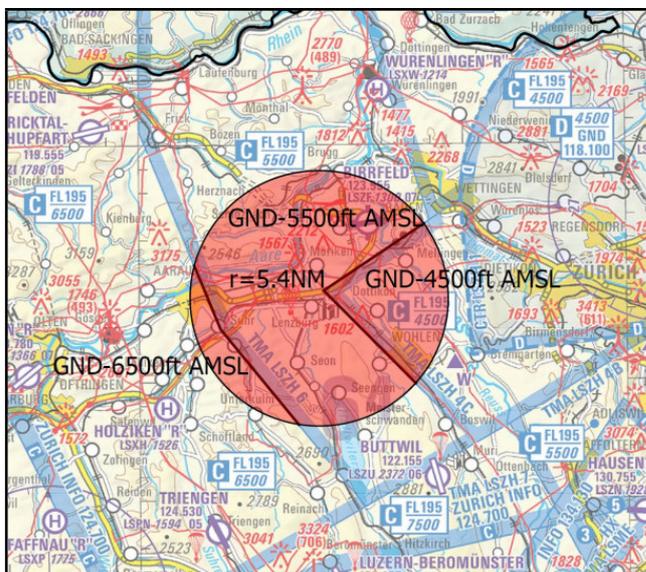
### 1.1 "Lenzburg"

Circle of 10km radius, centered at Lenzburg (WGS84 N 47 23 32 / E 008 11 01, ELEV 1375FT);  
WI AIRSPACE GOLF AND ECHO ONLY.

Lower Limit: GND

Upper Limit: 4500ft TMA4C / 5500ft AMSL TMA6 / 6500ft AMSL TMA8

Date: June 4<sup>th</sup> and 6<sup>th</sup>, 2021



Lenzburg



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

## 2 PC7T

### 2.1 “Maggia / Lostallo”

Circle of 7km radius, centered at

Area Maggia, ELEV 5347FT, WGS84 N 46 15 47 / E 008 38 43, NO RESTRICTIONS SSW OF LINE  
N 46 16 10 / E 008 33 36 – N 46 15 27 / E 008 37 10 - N 46 12 43 / E 008 41 43

Area Lostallo, ELEV 5060FT, WGS84 N 46 17 20 / E 009 09 26 - TMA LSZL NOT AFFECTED

Lower Limit: 4000ft AMSL

Upper Limit: 10000ft AMSL

Date: May 6<sup>th</sup> and 7<sup>th</sup>, May 10<sup>th</sup> through 12<sup>th</sup>, 2021.



Maggia / Lostallo

### 2.2 “Locarno”

Semi-circle of 7km radius, centered at LSZL/Locarno AD (WGS84 N 46 10 00 / E 008 52 48; ELEV  
650FT) NO RESTRICTION S OF SOUTHERN TMA BORDERLINE.

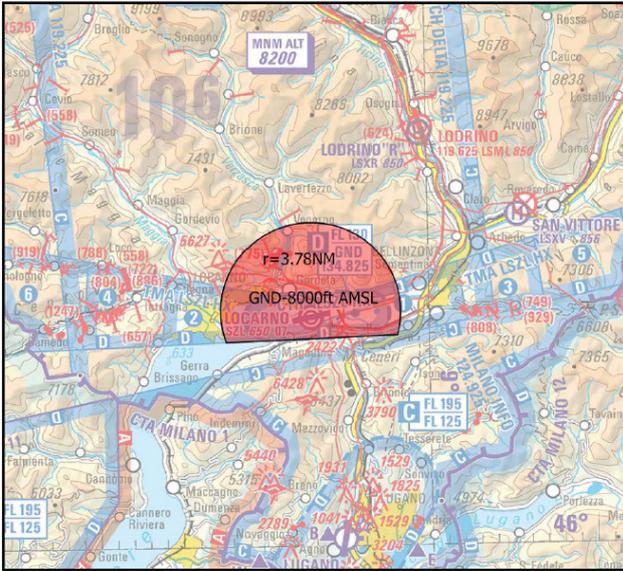
Lower Limit: GND

Upper Limit: 8000ft AMSL

Date: May 10<sup>th</sup> through 12<sup>th</sup>, 2021.



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



Locarno

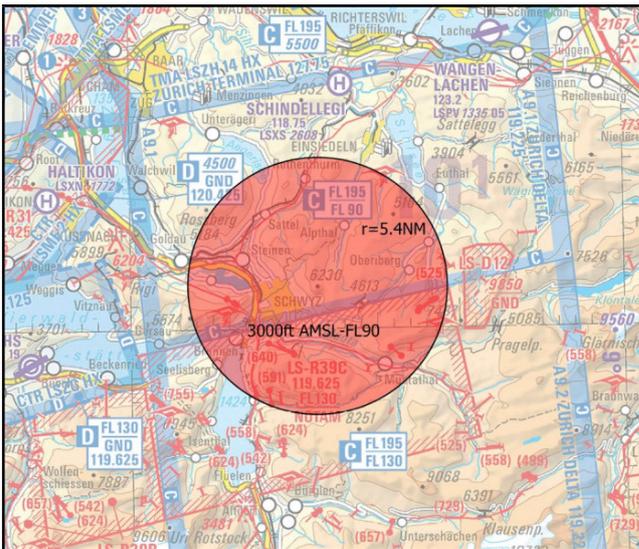
## 2.3 “Mythen”

Circle of 10km radius, centered at Gross Mythen (WGS84 N 47 01 48 / E 008 41 20, ELEV 6230FT)

Lower Limit: 3000ft AMSL

Upper Limit: FL90

Date: May 25<sup>th</sup> through 28<sup>th</sup> and May 31<sup>st</sup>, 2021.



Mythen



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

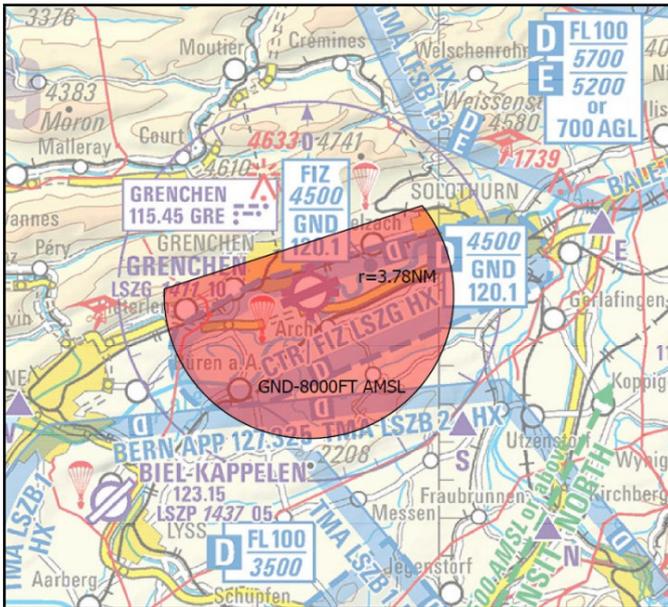
## 2.4 “Grenchen P7”

Circle of 7km radius, centered at ARP Grenchen (WGS84: N 47 10 53 / E 007 24 59, ELEV 1405FT),  
NO RESTRICTIONS NW OF LINE ORVIN-NIEDERBIPP.

Lower Limit: GND

Upper Limit: 8000ft AMSL

Date: May 28<sup>th</sup> and 31<sup>st</sup>, June 24<sup>th</sup> and September 2<sup>nd</sup>, 2021.



Grenchen P7

## 2.5 “Alpnach”

Circle of 7km radius, centered at ARP Alpnach (WGS84: N 46 56 36 / E 008 17 00, ELEV 1444FT)  
TMA EMM AND CTR BUO NOT AFFECTED. NO RESTRICTIONS SE OF CTR ALP.

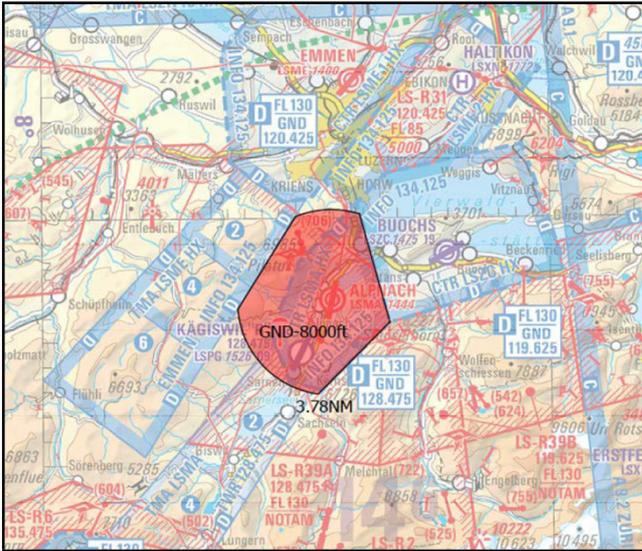
Lower Limit: GND

Upper Limit: 8000ft AMSL

Date: June 24<sup>th</sup> and September 2<sup>nd</sup>, 2021.



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



Alpnach

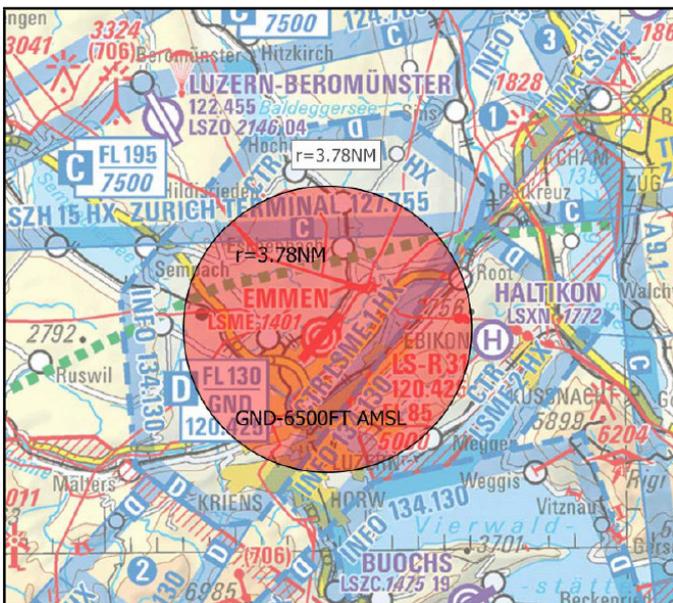
## 2.6 “Emmen Low”

Circle of 7km radius, centered at TWY C at AD Emmen (WGS84 N 47 05 51 / E 008 18 35, ELEV 1390FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: 6500ft AMSL

Date: June 24<sup>th</sup>, 25<sup>th</sup> and September 2<sup>nd</sup>, 2021.



Emmen Low



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

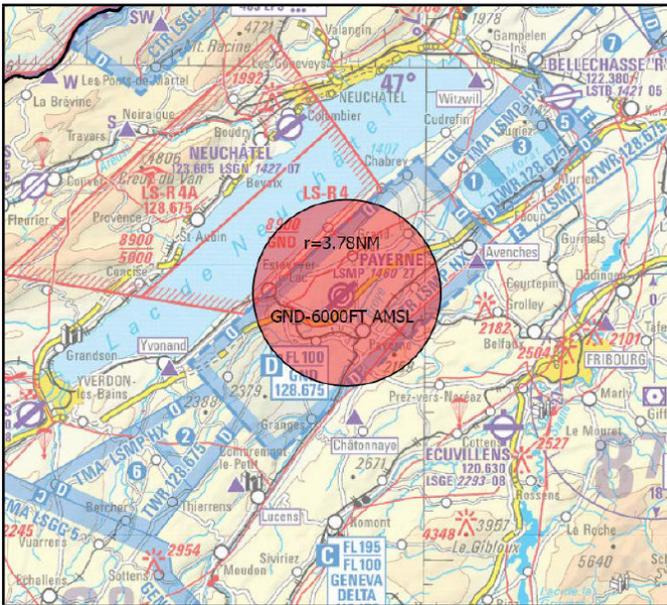
## 2.7 “Payerne”

Circle of 7km radius, centered at TWY L at AD Payerne (WGS84 N 46 50 50 / E 006 55 22, ELEV 1460FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: 6000ft AMSL

Date: June 24<sup>th</sup> and September 2<sup>nd</sup>, 2021.



Payerne

## 2.8 “Teufen”

Circle of 7km radius, centered at Teufen (WGS84 N 47 23 32 / E 009 23 58, ELEV 2790FT)

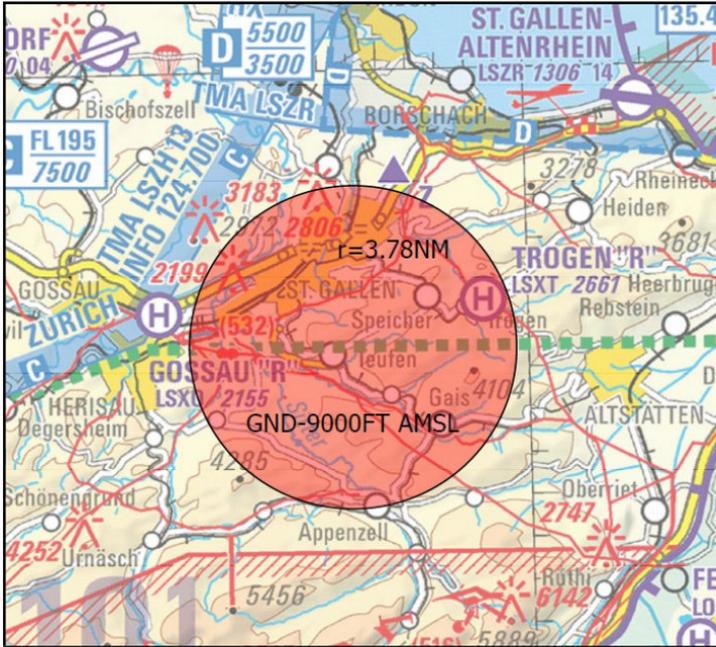
Lower Limit: GND

Upper Limit: 9000ft AMSL

Date: July 2<sup>nd</sup> and 3<sup>rd</sup>, 2021



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



Teufen

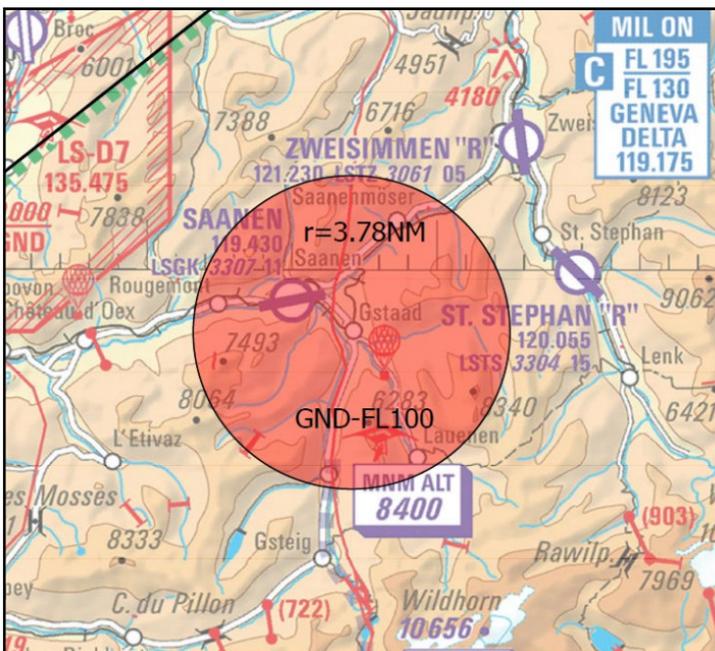
## 2.9 "Gstaad"

Circle of 7km radius, centered at Gstaad (WGS84 N 46 28 30 / E 007 17 00, ELEV 3460FT)

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL100

Date: July 23<sup>rd</sup> and 25<sup>th</sup>, 2021



Gstaad